

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 31. März 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0064-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11797/J betreffend "Islamgesetz 2015 - Evaluierung 2016 - Theologische islamische Studien in Österreich", welche die Abgeordneten Dr. Jessi Lintl, Kolleginnen und Kollegen am 2. Februar 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 13 der Anfrage:**

Dazu ist auf die als Anlage 1 angeschlossene Stellungnahme der Universität Wien zu verweisen.

**Antwort zu den Punkten 14 bis 16 der Anfrage:**

- § 24 Islamgesetz 2015 bezieht sich nur auf die Universität Wien, daher kann schon definitionsgemäß an keiner anderen Universität ein theologisches Studium "gemäß § 24 Islamgesetz 2015" angeboten werden. Wohl aber dürfte es sich beim Angebot der Universität Innsbruck um islamisch-theologische Studien handeln. Vollständigkeitshalber wurde die Universität Innsbruck um eine Stellungnahme gebeten, die als Anlage 2 angeschossen ist.

**Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:**

Die Vollziehung von § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Islamgesetz 2015 fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Dr. Reinhold Mitterlehner

**Anlagen**

